

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Carpe Diem e.V., Delbrückstr. 27, 12051 Berlin

(im folgenden Beschäftigungsstelle genannt)

und

den Sozialen Diensten der Justiz, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin,

vertreten durch die Regiestelle Gemeinnützige Arbeit

Präambel

Beschäftigungsstellen für Freie Arbeit geben zahlungsunfähigen Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, die Möglichkeit, ihre Geldstrafe durch Freie Arbeit zu tilgen und helfen dadurch, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu verhindern. Freie bzw. Gemeinnützige Arbeit ist jede gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende, allgemein zusätzliche Beschäftigung. Die Arbeit, durch die weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird, ist zusätzlich, wenn sie sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde (§ 293 EGStGB). Die Vermittlung in Freie Arbeit erfolgt durch die Vermittlungsstellen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Grundlage für den Kooperationsvertrag ist die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Freie Arbeit (Tilgungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vertragspartner*innen

(1) Die Sozialen Dienste der Justiz sind alleinige Vertragspartnerin der jeweiligen Beschäftigungsstelle.

(2) Die Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. und die FREIE HILFE BERLIN e.V. vermitteln auf der Grundlage dieses Vertrages selbständig in freie oder gemeinnützige Arbeit. Sie bedienen sich dabei ausschließlich der von den Sozialen Diensten erstellten Liste der Beschäftigungsgeberstellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragspartner*innen

(1) Die Vertragspartner*innen arbeiten vertrauensvoll mit den Vermittlungsstellen zusammen und verpflichten sich zur Einhaltung des Kooperationsvertrages.

(2) Die Beschäftigungsstelle erfüllt ihre Verpflichtungen gemäß diesem Kooperationsvertrag. Sie benennt eine vertrauenswürdige Ansprechperson, die für Absprachen, Rücksprachen und sonstige Anliegen vertretungsberechtigt ist. Ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Vermittlungsstellen unterstützen bei der Durchführung der Freien/Gemeinnützigen Arbeit, im Umgang mit den vermittelten Personen und bei der Klärung von Fragen und Problemen im Umgang mit Vollstreckungsbehörden und Gerichten. Für die sozialpädagogische Betreuung während der Freien/Gemeinnützigen Arbeit ist/sind die jeweilige Vermittlungsstelle bzw. die jeweiligen Vermittler*innen zuständig.

(4) Die Sozialen Dienste der Justiz behalten sich regelmäßige angekündigte und unangekündigte Besuche der Einsatzstellen vor. Des Weiteren findet die regelmäßige Überprüfung der Einsatzstelle durch Überprüfung einschlägiger Informationsquellen (z.B. Handelsregister, Verfassungsschutzbericht) statt.

§ 4 Durchführung der Freien/Gemeinnützigen Arbeit

Die Vermittlungsstellen vermitteln an die Beschäftigungsstellen. Sie beachten dabei die Besonderheiten der zu vermittelnden Personen sowie der Einsatzstelle, insbesondere die von der Beschäftigungsstelle genannten Ausschlüsse von Personen- oder Deliktkreisen. Die jeweiligen Vermittler*innen tragen dafür Sorge, dass das Kinder- und Jugendschutzgesetz bei der Vermittlung eingehalten wird. Die Beschäftigungsstelle darf nur bei vollständig vorliegenden Vermittlungunterlagen beschäftigen.

- Die Beschäftigungsstelle teilt der/dem Vermittler*in die Arbeitsaufnahme innerhalb von maximal 5 Tagen schriftlich mit.
- Sie führt über den zeitlichen Umfang der von der/dem Beschäftigten geleisteten Freien/Gemeinnützigen Arbeit zeitgleich schriftliche Aufzeichnungen und sendet der/dem Vermittler*in in monatlichen Abständen unaufgefordert eine Zwischenmitteilung über die täglich abgeleistete Stundenzahl.
- Bei einer attestierten Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Wochen, bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, sowie bei Konflikten und weitergehendem Beratungsbedarf der/des Vermittelten benachrichtigt die Beschäftigungsstelle die Vermittlungsstelle. Nach Beendigung der Freien/Gemeinnützigen Arbeit erfolgt die schriftliche Abmeldung durch die Beschäftigungsstelle an die Vermittlungsstelle innerhalb von maximal 5 Tagen. Der Stunden-

nachweis weist die täglich geleistete Arbeitszeit, eventuelle Pausenzeiten sowie die geleistete Gesamtstundenzahl aus. Der Stundennachweis muss datiert sein, trägt Stempel und Unterschrift der Beschäftigungsstelle und muss von der/dem Beschäftigten unterschrieben sein.

§ 5 Standards bei der Durchführung der Freien/Gemeinnützigen Arbeit

(1) Die Beschäftigungsstelle gewährleistet eine regelmäßige Beschäftigung. Vereinbarungen über die Arbeitszeiten sind mit der zuständigen Vermittlungsstelle abzustimmen.

(2) Die Beschäftigungsstelle benennt eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner*in sowie dessen Vertreter*in und stellt deren Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten sicher. Sie verpflichtet sich Änderungen der Zuständigkeit und Erreichbarkeit unverzüglich mitzuteilen.

Die Beschäftigungsstelle gewährleistet

- die Einweisung der vermittelten Personen in die Arbeit
- Arbeitsangebote, die vereinbart und von der Beschäftigungsstelle ausgewiesen wurden
- planbare Arbeit
- inhaltlich gesellschaftsrelevante Aufgaben (die der Allgemeinheit zu Gute kommen oder zugänglich sind)
- die Einsatzmöglichkeit innerhalb Berlins.

§ 6 Versicherungs- und Arbeitsschutz

(1) Während der Tätigkeit sind die in freier/gemeinnütziger Arbeit beschäftigten Personen bei der Unfallkasse Berlin, Culemeyerstr. 2, 12277 Berlin, Tel. 7624-0, unfallversichert. Ansprüche auf eine Kranken- oder Rentenversicherung werden durch die Freie/Gemeinnützige Arbeit nicht begründet. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht. Der Beschäftigungsstelle wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die bei ihr beschäftigten Personen abzuschließen.

(2) Die Beschäftigungsstelle verpflichtet sich, die in Freier/Gemeinnütziger Arbeit Beschäftigten entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in die Arbeitsschutzbestimmungen einzuführen. Falls diese eine entsprechende Schutzkleidung erfordern, ist sie den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz / Aufbewahrungsfristen

(1) Über sämtliche im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung bekannt gewordenen bzw. bekannt werdenden Informationen zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen der zur freien/gemeinnützigen Arbeit eingesetzten Personen sowie ebensolchen zum Geschäftsbereich der jeweiligen Kooperationspartner*innen, ist Stillschweigen zu bewahren.

(2) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur in dem Umfang erhoben, gespeichert und weiter gegeben, wie sie zur Erledigung des Auftrages erforderlich sind. Sie sind ausschließlich den Mitarbeiter*innen zu offenbaren, die unmittelbar mit der Umsetzung befasst sind.

Die Beschäftigungsstelle hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 8 Beginn und Dauer der Kooperation

Die vorstehende Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarung wird regelmäßig für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Sie kann um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden. Vor Ablauf von zwei Jahren ist eine geeignete Auswertung der Zusammenarbeit vorzunehmen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

§ 9 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits in Freie Arbeit vermittelte Personen können ihre Beschäftigung wie vereinbart zu Ende führen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Nichteinhaltung der Standards oder gravierenden Abweichungen von der Kooperationsvereinbarung vor. Im Fall der außerordentlichen Kündigung werden in Freie Arbeit vermittelte Personen an einen anderen Beschäftigungsgeber vermittelt.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Anerkennung als Beschäftigungsstelle und es erfolgt die Streichung von der Liste der Beschäftigungsstellen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Andere als in dieser Kooperationsvereinbarung getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.



(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Berlin, den 17. 4. 19


Unterschrift
CARPE DIEM e. V.
- Verwaltung -
Delbrückstraße 27
12051 Berlin
Tel.: 030 / 612 847 7,

Soziale Dienste der Justiz
Gerichtshilfe und Bewährungshilfe
Vollstreckungsangelegenheiten
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin-Schöneberg



 
Unterschrift

(als Vertreter*in der Sozialen Dienste)